

Brüssel, den 9. November 2022 (OR. en)

14165/22

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0294 (NLE)

ECOFIN 1113 FIN 1160 UEM 306

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1351 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern – Annahme

- 1. Mit der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID- 19-Ausbruch¹ (im Folgenden "SURE-Verordnung") wird der Rahmen festgelegt, der es der Union ermöglicht, Mitgliedstaaten, die von einer durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung betroffen oder von dieser ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand zu leisten, in erster Linie für die Finanzierung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, die auf den Schutz von Beschäftigten und Selbstständigen abzielen, sowie ergänzend für die Finanzierung bestimmter gesundheitsbezogener Maßnahmen.
- 2. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der SURE-Verordnung wird der finanzielle Beistand durch einen auf Vorschlag der Kommission gefassten Durchführungsbeschluss des Rates gewährt.

-

14165/22 am/pg 1 ECOFIN 1A **DE**

ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

- 3. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1351 des Rates vom 25. September 2020² wurde Lettland vorübergehende Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung gewährt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/677 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1351³ wurde zusätzliche Unterstützung im Rahmen von SURE bereitgestellt.
- 4. Nachdem Lettland am 6. Oktober 2022 um weiteren finanziellen Beistand im Rahmen der SURE-Verordnung ersucht hatte, hat die Kommission am 21. Oktober 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1343 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung für die Republik Lettland vorgelegt (Dokument ST 13940/22).
- Der oben genannte Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe der Finanzreferenten vom
 25. Oktober 2022 geprüft.
- 6. Die fachlichen Vorarbeiten können nun als abgeschlossen betrachtet werden, und der Entwurf des geänderten Durchführungsbeschlusses des Rates kann dem Rat zur förmlichen Annahme vorgelegt werden.
- 7. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 3 AEUV und Artikel 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates dieser Beschluss des Rates nach seiner Annahme dem Mitgliedstaat, für den er bestimmt ist, vom Generalsekretär des Rates notifiziert wird.
- 8. Gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV sollte das Europäische Parlament vom Präsidenten des Rates über diesen Durchführungsbeschluss des Rates unterrichtet werden.

14165/22 am/pg 2 ECOFIN 1A **DE**

ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 10.

³ ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 7.

- 9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu dem Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1351 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern (Dokument ST 13941/22), zu bestätigen und
 - vorzuschlagen, dass der Rat den oben genannten Durchführungsbeschluss des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.